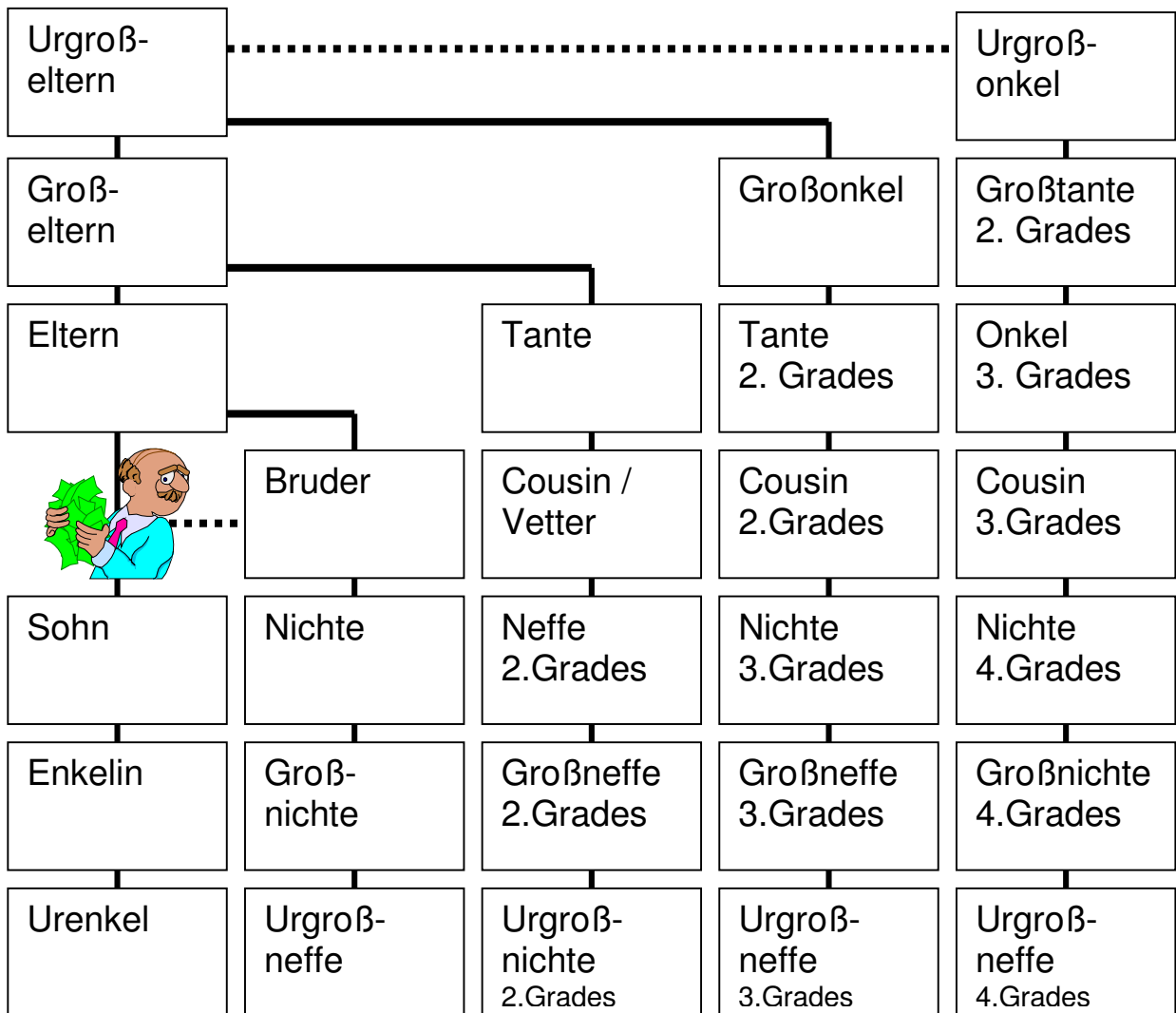


Verwandtschaftsverhältnisse



Dieses System habe ich mir nicht ausgedacht, es ist das übliche für die familiären Beziehungen in unseren Breiten. Schwägerschaft und Schwips-Schwägerschaften habe ich hier weggelassen.

Besonderheiten im Kirchspiel Scheeßel

Kartoffel werden regional nur hier als „Pudel“ bezeichnet, was bei den Älteren noch bekannt und geläufig ist.

Verwandte wurden hier in alten Zeiten als „**Freunde**“ bezeichnet.

In Gesprächen untereinander wird der Hofname, aber auch das Dorf häufig genutzt: „Gestern traf ich **PEETS Hein**“ oder „Gestern traf ich **Hans von Tist** (Tiste, Ortschaft bei Sittensen) und „dat alns up platt“.

Begriffserklärungen zur Höfeforschung

Jürgen Hoops

Die meisten Begriffe sind bereits im Anhang unter Legende - Bezeichnungen kurz erklärt.

Dennoch erscheint es mir erforderlich, zu versuchen, die unten aufgeführten Begriffe ein wenig ausführlicher zu erläutern, weil sie meist nicht mehr in Gebrauch, überholt oder unterschiedlich ausgelegt werden. Sie sind alphabetisch gelistet.

Abgaben und Dienstpflichten

Jeder mit einem Hof oder einer Kate „bemeierte“ mußte seinem Grundherrn für den quasi „gemieteten oder mit Erbrecht belegten“ Hof Abgaben zahlen und Dienste erbringen. Dieses war in den so genannten „Meierbriefen“ festgehalten.

Die Dienstpflichten wurden als Hand- und Spanndienste bezeichnet. Diese Dienste waren dann auszuführen, wenn es der Grundherr forderte und umfasste in der Regel 1-2 Tage, konnten aber häufiger sein. (siehe Wochentag: DIENSTtag)

Auch der Landesherr konnte solche Dienste einfordern, wie z.B. Straßen- und Befestigungsbau oder Gefangenenwachen.

Anbauer / Beybauer / Neubauer / Abbauer

Ab Mitte des 17. Jh. wurden Neugründungen kleinerer Stellen zunächst als Neubauer bezeichnet. Kurz nach 1800 wurden sie auch als Anbauer, Beybauern oder Abbauer bezeichnet, wobei die Anbauerstellen noch mit eigenem Land ausgestattet war. Bey- oder Abbauerstellen hatten kein eigenes, oder sehr wenig Land zum Anbau zur Verfügung.

Ablösung im Rezeß

Durch ein Gesetz wurde es den Wirten der Höfe, Katen und Anbauer- und Neubauerstellen möglich, ihre Anwesen vom Grundherrn abzulösen.

Dazu konnte sich jeder Mann bewerben. Fiel die Entscheidung auf ihn, so hatte er dem Grundherren eine Summe zur Ablösung zu zahlen. Sie errechnete sich aus dem 25-fachen der Gesamtsumme der jährlichen Pflichten des Hofes, was der durchschnittlichen Bewirtschaftungszeit / Lebensleistung eines Wirtes auf dem Hofe entsprach.

Nach Zahlung der Summe, als „Ablösung“ bezeichnet, war der Hof, die Stelle nun Eigentum und er konnte als Besitz bezeichnet werden.

Da diese Summe für manche Hofstelle, um die es wirtschaftlich nicht zum besten bestellt war, zu hoch war, haben sich andere, meist durch ererbtes Geld, in den Hof eingekauft.

So finanzierten einige die Ablösung durch Verkauf von Grundstücken, auf denen sich z.B. Anbauerstellen gründeten.

Abzulösen waren u.a.

- Ablösung vom Grundherren
- Freikauf vom Kornzehnten
- Ablösung von der Domainenkammer (war sozusagen auch ein Grundherr)
- Ablösung vom Schmalzehntrecht
- Ablösung vom Grundzins
- Ablösung vom Heimfallsrecht
- Ablösung von den Kirchen- und Küsterlasten

Anerbe / Erbrecht

Im Bereich des Kirchspiel Scheeßel galt das sogenannte „Majoratsrecht“, was nichts anderes bedeutete, dass der älteste überlebende und gesunde Sohn erbberechtigt war. Im Kirchspiel Hagenah im Landkreis Stade galt dagegen das „Minoratsrecht“, was den jüngsten überlebenden Sohn betraf. Der eine musste alle seine lebenden jüngeren und der andere seine lebenden älteren Geschwister auszahlen.

Waren keine Söhne vorhanden oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage (wurde häufig als ungesund bezeichnet) einen Hof zu führen, folgten die Töchter, auch dem Alter nach. Es kam auch vor, dass ein Erbe auf sein Recht verzichtete, meist, wenn er in einen anderen Hof als Nachfolger des Schwiegervaters eingehiratet hatte.

Blieb die Ehe eines Wirtes kinderlos, durch Tod aller Kinder erbenlos, oder es war zwar ein Kind vorhanden, dieses aber ungesund und nicht im Stande den Hof zu übernehmen, so wurde meist ein Kind aus der engeren Verwandtschaft (*Heimfallrecht, siehe unter H*) angenommen. Dazu war das Einverständnis des Grundherren jedesmal erforderlich.

Starb ein Ehepartner und waren keine gemeinsamen Kinder vorhanden, erbte der überlebende Ehegatte nach dem Grundsatz „längst Leib, längst Gut“. Dadurch wurden die Kinder aus einer möglichen weiteren oder vorherigen Ehe erbberechtigt. Waren auch hier keine Erben vorhanden, galt die Regelung des Heimfallsrechts, wie zuvor beschrieben.

Diese Regelungen sicherte u.a.:

- eine ununterbrochene Hofführung,
- dem Grundherren die Sicherung seiner ihm zustehenden Abgaben,
- den Alten eine Altersversorgung im Altenteil
- den neuen Wirten, die sonst als Häuslinge oder Knechte bei den erbberechtigten Geschwistern leben mussten, die Möglichkeit auf einen „eigenen“ Hof.

Baumann

Der Wirt auf einem Hof, wobei diese Bezeichnung nicht auf dessen Größe schließen läßt. Eine im Kirchspiel Scheeßel häufig gebrauchte Bezeichnung, im Kirchspiel Elsdorf hingegen wurde eher der Begriff des Hausmanns verwendet. Andernorts wurden sie z.B. als Hauer, Hufer oder Hauswirte bezeichnet.

Bisselhöfe

Der Name bezeichnet offensichtlich nur Teile einer größeren Flur *Biessel* (vgl. Mundartform). Drumm (s.d.) bezeichnet dann das „Endstück“ dieser Flur.

Die Bedeutung von *Biessel* ist unklar. Das Wort *bies* (das hier ein l-Suffix haben könnte) „Binse“ ist zwar in Schleswig-Holstein belegt und im Niederl. sehr geläufig, die Rotenburger und Lüneburger Mundartform ist jedoch *bees* oder *beis*.

Quelle: Flurnamen des nördlichen Kreises Rotenburg, 1973, Hessmann, S.72, auszugsweise

Gemeinheitsteilung

In früheren Zeiten, (bis ca. 1850) waren in den Feldmarken der Dörfer nur die Wiesen und die Ackerstücke den jeweiligen Hofeigentümern zugewiesen.

Die recht großen Heide-, Weide- und Moorflächen dagegen wurden von der Dorfgemeinschaft gemeinschaftlich genutzt. Ab dem Jahre 1832 war es im damaligen neuen Königreich Hannover möglich, diese Gemeinheit aller aufzulösen und die Flächen den berechtigten Bauern der Dörfer zuzuweisen. Erst danach setzte in großem Maße der Umbruch der Heideflächen im Rahmen der Verkopplung ein. (siehe Verkopplung)

Die Grundherren

In der neueren Forschung ist umstritten, ob die Sachsen vor Anno 800 freie Bauern waren. Um 1300 war der Bauer nicht der Eigentümer "seines" Grund und Bodens, sondern nur der Nutznießer. Der wirkliche Besitzer des Hofes / der Stelle war der Grundherr. Grundherren waren der Landesherr, die Kirche, die Klöster oder Adelige.

Die Dienste (am Beispiel der Ortschaft Garßen bei Celle)

Lästiger als alle Abgaben waren für den Bauern die Dienste, die er seinem Grundherrn leisten mußte. Die Vollhöfner und Halbhöfner waren verpflichtet, dem Grundherrn - so oft er es verlangte - mit dem Gespann zu dienen, die Kötner und Brinksitzer hingegen mußten Handdienste leisten.

Solche Dienste wurden seit dem 16.Jh durch zeitlich genau beschriebene Dienste ersetzt. Seit wann diese Verpflichtung bestand, ist nicht bekannt. Jedoch geht aus den Jordebüchern hervor, dass die Bauern am Ende des 17.Jh noch "Hand- und Spanndienste" leisten mußten.

Jeder Höfner oder Kötner musste mit 1-2 Pferden und einem Knechte, wenn er an der Reihe war zum Dienst kommen.

Nach der neuen Verordnung des Großvogts G. E. v. Hammerstein, die am 13. November 1681 in Kraft treten sollte, wurde festgesetzt, dass ein Vollhöfner mit zwei Pferden und ein Halbhöfner mit einem Pferde wöchentlich nicht mehr als zwei Tage oder aber der Halbhöfner, wenn er zwei Pferde anspannen wollte, wöchentlich nur einen Tag dienen sollte. Ferner wurde bestimmt, dass ein Weg von ein bis zwei Meilen für einen Tag, ein Weg von drei bis vier Meilen für zwei Tage und ein Weg von fünf bis sechs Meilen für drei Tage zu rechnen sei. Auch über die Beladung des Wagens sind in der Verordnung nähere Bestimmungen enthalten.

Für jeden Dienstag mit 2 Pferden, den der Dienstpflichtige nicht dient, hatte er nach der Verordnung 3 Mariengroschen 4 Pfennig zu geben.

Damit sind die Bestimmungen der Verordnung aber nicht erschöpft. Es würde jedoch zu weit führen, sie hier alle aufzuführen.

Über die Handdienstpflichtigen sagt die Verordnung nichts. Auch ist nichts über die Vergütung gesagt, die nach dem Ablöserezeß vom 17. Oktober 1837 §2 für jeden in natura geleisteten Dienstag mit 2 Pferden aus der herrschaftlichen Kasse gezahlt wurde. Diese betrug täglich 2 Gutegroschen 8 Pfennig. Hinzu kam noch ein Betrag von 4 Pfennig.

Schon im ersten Halbjahre, also vom 13. Nov. 1681 bis 1. Mai 1682, leisteten die Garßener Spanndienstpflichtigen von 384 Spanndiensttagen nur 187. Das war nicht einmal die Hälfte. Für 197 Tage zahlten sie je 3 Mariengroschen 4 Pfennig. - Mit der Zeit scheint es immer mehr üblich geworden zu sein, die Spanndienste bar abzugelten. Nach dem Zinsregister von 1719/20 zahlten die Garßener Spanndienstpflichtigen für a l l e Spanndienstage.

Auch schon 1664 gab es in Garßen Höfe, die keine Spanndienste in natura leisteten. Im Ort selbst waren es die beiden v. Hodenbergschen Höfe, Leis' Hof (c) und der alte Krughof (k), und in Hornshof brauchte keiner Handdienste zu leisten. Er entrichtete dafür an den Burgvogt drei Taler jährlich, während der Vollhof diesem 10 Taler für die Spanndienste zahlte. Die genannten beiden v. Hodenbergschen Höfe gaben - wie schon berichtet - für Dienste und Abgaben eine Pauschale.

Was die Handdienstpflichtigen für nicht geleistete Handdienst zu zahlen hatten, ist nicht bekannt. Vor allen Dingen weiß man nicht genau, welche Entschädigung Hornboss Hof (n) und Uetzmanns Hof (m) dafür zu leisten hatten. Es wird vermutet, 3 Mark jährlich. Die Brinksitzer und Anbauer in Garßen gaben jedoch nach dem Zinsregister von 1799/1800 2 Taler jährlich.

Hofgrößen- / Bezeichnungen

Die vollen Höfe wurden in den alten Steuerliste als „ganzer Hof“, „voller Hof“ und als „hele Hof“ bezeichnet, wobei letzter Begriff die plattdeutsche Form für heil (ganz) beinhaltet. Die Begriffe standen sehr häufig nebeneinander in einer Liste und kam besonders in den Listen der Börde Sittensen so vor.

Halb-, Drittel-, Viertel-, Sechstel-, oder Achtelhöfe sind erst durch Teilung größerer Höfe entstanden, wobei ein Vollhof nicht nur in zwei halbe, sondern auch schon mal in drei Drittelhöfe geteilt wurde. Die Teilung konnte auch schon mal in der Weise erfolgen, dass ein 2/3 Hof übrig blieb und aus dem verbleibenden Drittel ein 1/3 Hof oder gar zwei 1/6 Höfe, (meist als Pflugkaten benannt) wurden.

In den alten Steuerlisten ist noch heute in den meisten Fällen erkennbar, welche Höfe einst aus der Teilung hervorgegangen sind. Sie wurden zusammen veranlagt, als wäre es noch ein ungeteilter Hof, wobei jeder seinen Teil selbst zahlen musste.

Häusling

Viele Voll- und Halbhöfe hatten ein oder zwei Nebenhäuser, die als Häuslingshäuser bezeichnet wurden. Für die Familien in diesen Häusern, war in der Regel eine kleine Fläche Ackerland zur eigenen Bewirtschaftung vorhanden. Das Häuslingshaus befand sich auf dem Hofplatz anbei, oder an anderer Stelle im Dorf.

Der Häusling mußte auf dem Hof mitarbeiten und sein kleines Feld bestellen. Er durfte sich selbst Vieh halten und mußte der Dorfgemeinschaft, in Ermangelung einer eigenen Wiese, Weidegeld zahlen oder war dafür z.B. als Dorfschäfer tätig. Die meisten Häuslinge waren auch Handwerker und betrieben ein Gewerbe nebenbei.

Häufig blieb einer der Geschwister mit der Familie als Häuslinge auf dem Hof. Hier galten keine Erbrechte. Es konnte ein Häuslingssohn nicht automatisch dem Vater auf dieser Stelle folgen. Ledige gesunde und auch kranke Geschwister blieben zeitlebens als Mägde und Knechte auf dem Hof und durften keine Familien gründen.

Heimfallsrecht

War auf dem Hof, bzw der Stelle kein berechtigter Erbe vorhanden, fiel die Hofstelle an den Grundherrn zurück. Der konnte sich dann einen neuen „Wirt“ suchen und ihn auf dem Hof neu bemeiern. Dabei wurde seitens des Grundherrn schon berücksichtigt, möglichst einen „geeigneten“ Nachfolger aus der Verwandtschaft des vorigen Bauern zu suchen, blieben die Alten doch auf dem Hof und mussten mit versorgt werden.

Sicher wurden auch Vorschläge des bisherigen Wirtes von den Grundherrn berücksichtigt. Das Amt Zeven verlangte in diesem Fall von dem „fremden“ Erben den doppelten Weinkauf. (siehe unter W)

Interimswirt

Starb der rechtmäßige Wirt, so konnte die Stelle nur funktionstüchtig bleiben, wenn die weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftet wurde.

Es wurde recht früh nach dem Tod schon bestimmt, wer auf dem Hof als Übergangswirt, als sogenannter Interimswirt einheiraten sollte. Dieser arbeitete dann schon auf dem Hof, die Hochzeit fand meist aber erst nach Ablauf des Trauerjahres statt. Oft wurde die Brüder des seligen Mannes geheiratet, die den Hof kannten und somit versorgt waren. Er pachtete den Hof im weitesten Sinne. Die Interimszeit war in der Regel stets auf sieben Jahre begrenzt und konnte verlängert werden. Bei kürzeren Zeiten, war dies vorab geregelt, denn es galt durch einen Interimswirt, die Zeit bis zur Übernahme der Hofstelle durch den Anerben zu überbrücken. Meist blieb der Interimswirt als Häusling oder Altenteiler auf dem Hof bei Schwiegersohn oder der Schwiegertochter.

In den vorhandenen Haus und Meierbriefen derer von Schulten für die Zeit von 1703-1833, die in der Ritterschaft in Stade lagern, wurde stets von „sieben Hauerjahren“ gesprochen. Dieses galt auch für die regulären Wirte, die danach durch Zahlung „des Weinkauf“ die einstige Hofgewinnung als ständige Steuer entrichten mußte. Heute würde man es als Erbschaftssteuer bezeichnen.

Kötner / auch geschrieben als Köthner

Neben den Höfen gab es in den Dörfern wenige kleinere Stellen, deren Wirte man als Kötner bezeichnete.

Es wurde unterschieden zwischen:

- Handkötner mit nur sehr wenig Land und ohne Ochsen und Pferde
- Brinkkötner oder Brinksitzer, die ihre Stellen im Brink, also in der Mitte des Dorfes hatten
- Pflugkötner mit mehr Land als die anderen Kötner, in der Regel 1/6 Resthöfe, ausgestattet mit einem Gespann und Zugtieren

Alle Kötner waren durch Hand- und Spanndienste gebunden und auf einen Nebenverdienst, wie z.B. ein Handwerk angewiesen.

Häufig verdienten sie sich ein Zubrot als Tagelöhner in Holland während der Ernte, als Zuckerbäcker in London, Briefträger oder als Brandweinbrenner in Hamburg.

Meierrecht

Die Höfe, der Grund und Boden gehörte einem Grundherrn. Es waren in der Regel die ansässigen hochadelige Familien, die Bischöfe und Klöster. Später traten wieder adlige als Unterlehnnehmer der alten geistlichen und weltlichen Fürsten auf. Sie bemeierten auf den Höfen ihres Lehens Bauern, die dafür die Pflicht hatten, Abgaben zu zahlen und Dienste zu leisten.

Bei jedem Wechsel eines Wirtes wurde ein neuer Meierbrief ausgestellt. Der neue Meier zahlte dazu Hofgewinnung und den Weinkauf. Wenn ein Bauer von der Familie von Kettenburg bemeiert wurde, wurde er als „Kettenburgmeier“ bezeichnet.

Peinliche Befragung

Die peinliche Befragung bezeichnet ein Verfahrenselement der Gerichtsbarkeit des frühen und späten Mittelalters sowie der Frühen Neuzeit. Die peinliche Befragung wird auch scharfe Frage oder Tortur genannt. Der Begriff peinlich ist dabei abgeleitet von Pein im Sinne von Qual und wurde als „Peinliches Verhör“ bezeichnet.

Ursprünglich war die peinliche Befragung die Hauptvernehmung des Angeklagten bei Inquisitionsprozessen, später hat man unter der peinlichen Befragung schlicht und einfach den Einsatz der Folter verstanden, um von einem Angeklagten ein Geständnis zu erwirken.

Die peinliche Befragung sollte erst dann eingesetzt werden, wenn zuvor weder durch ein Geständnis noch durch die Verfahrensmethode der Beweisung der Angeklagte überführt worden war. Außerdem musste ein dringender Tatverdachtsbestand vorliegen. Vom ursprünglichen Prinzip her konnte die peinliche Befragung also nicht willkürlich eingesetzt werden. Ausgeschlossen von der peinlichen Befragung als Anwendung waren lediglich Kinder unter 14 Jahren, Behinderte, Greise, schwangere Frauen, Geisteskranke, stumme Menschen sowie kranke Personen, die die peinliche Befragung von Haus aus nicht lebend überstanden hätten.

Die Folter wurde schon seit jeher von allen Völkern gleichermaßen als Methode der Verhörung eingesetzt, entwickelte sich jedoch in ihren schlimmen Ausprägungen regional höchst unterschiedlich. Taurige Berühmtheit erlangte sie in Europa in der frühen Neuzeit im Zuge der Inquisition und der Hexenprozesse.

Als reichseinheitliche Halsgerichtsordnung wurde sie 1532 unter Kaiser Karl V. beurkundet, womit die so genannte Constitutio Criminalis Carolina oder auch Peinliche Halsgerichtsordnung von Karl V. als erstes allgemeines, deutsches Strafgesetzbuch gilt.

Als Vorstufe der peinlichen Befragung gilt die Territion (Schreckung), in welcher dem Angeklagten die Folterinstrumente vorgeführt und erläutert werden.

Verkoppelung

Im Zuge der Gemeinheitsteilung wurde in den Dörfern die Verkoppelung durchgeführt. Es wurden vor allem die vielen kleinen Ackerstücke durch umfangreiche sinnvolle Umverteilung zu größeren Flurstücken zusammengelegt. Nun hatte der das Land bestellende nicht mehr 10 kleine weit verteilte Flächen, sondern 3 größere, die zu Bewirtschaften leichter und wirtschaftlicher waren und die alle über eigene Zugangswege verfügten, so dass der „Flurzwang“ wegfiel. Sie kann auch als Zusammenlegung der Streifenfluren zur Ackerstücken, meist gleichzeitig mit der Gemeinheitsteilung bezeichnet werden.

Weinkauf

Beim Wechsel eines Wirtes, ob durch Tod, Abmeierung oder Übergabe an einen Nachfolger aus Altersgründen, wurde dem neuen „Wirt“ ein Meierbrief ausgestellt. Damit er die Stelle übernehmen konnte, hatte er den so genannten Weinkauf, die Hofgewinnung an den Grundherren zu entrichten. Dieses ist nicht gänzlich mit der heutigen Erbschaftssteuer gleichzusetzen, denn diese Abgabe konnte mitunter auch wiederholt nach Ablauf einer vertraglich festgelegten oder verabredeten Frist verlangt werden. Der Weinkauf im Bereich des Klosters Zeven, dem späteren Amt Zeven belief sich in etwa auf die Höhe der jährlichen Abgaben. Häufig wurde auch der Begriff “ B e w e i n k a u f e n ” verwendet. Was jeder einzelne Hof an Weinkaufsgeld bezahlen mußte, war sehr unterschiedlich, aber festgelegt.

Windfeder (Windbrett)

Seitlich an den Giebelkanten vor die Dachdeckung genageltes, über den Sparenrücken hinausragendes Brett zum Schutz der Dachdeckung gegen Abheben durch Wind und gegen eindringen von Regen und Schnee. An der Kreuzung der beiden Windfedern am Giebel werden sie häufig zum Schmuck als Tierköpfe us. ausgeschnitten.
[MEYER Lexicon, 12.Bd, Seite 1443, 7.Aufl., 1930]
Hinweis: Windfedern sind in MEYERS Enzyklopädisches Lexicon, Band 25, 1979, Seite 395 nicht mehr erwähnt.

Der Zehnte

Mit dem Sieg vom späteren Kaiser Karl über die Sachsen wurde nicht nur das Christentum eingeführt, auch Abgaben für die Kirche und den so genannten "Zehnten". Das war der zehnte Teil des im Jahr geernteten Getreides und des geborenen Viehs. Es war nur eine Steuer von vielen, die die Bauern erst im Rezeß abgelösten, wenn sie nicht schon vorher durch einen Freikauf entbunden waren.

Zehntfreiheit

Es gab einzelne Höfe, die als zehntfrei bezeichnet wurden. Sie kauften sich frei oder wurden so ganz oder für eine bestimmte Zeit freigestellt.

[aus meiner Arbeit für das „Höfe- und Familienbuch Stemmen, Stemmen und abermals Stemmen“, 2006]

allgemeine Hinweise

Vaterbruder = Onkel, Bruder des Vaters

Übernachbar = einer der Nachbarn neben den linken oder rechten Nachbarn

Gevatter = Pate in alten Zeiten [nicht zu verwechseln mit Gevatter Hein]

Deern = Mädchen up platt

Üro = Euro [lokale Begriffsfestlegung nach Neueinführung des €]